

BauernInfo Schwein

Von DBV und Landesverband – Exklusiv für Mitglieder

Notwendige Meldungen zum Jahresbeginn

Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse

Nach Tiergesundheitsgesetz sowie landesrechtlichen Vorschriften ist jeder Tierhalter verpflichtet, seinen Tierbestand an die Tierseuchenkasse zu melden. In der Regel muss das im Januar erfolgen. [Für Details bitte bei der zuständigen Tierseuchenkasse erkundigen.](#)

Stichtagsmeldung an die HI-Tier (HIT)

Nach der Viehverkehrsverordnung hat jeder Tierhalter - zusätzlich zu den Bewegungsmeldungen - der zuständigen Behörde bis zum 15. Januar 2019 die Anzahl der am 1. Januar gehaltenen Schweine zu melden (Stichtagsmeldung; schriftlich per Meldebogen oder unter www.hi-tier.de). Je nach Bundesland kann diese Meldung von der zuständigen Tierseuchenkasse übernommen werden.

QS-Antibiotikamonitoring

Um nicht die Lieferberechtigung in das QS-System zu verlieren, müssen Behandlungsbelege des letzten Quartals und, falls kein Antibiotika eingesetzt wurde, die sogenannte Nullmeldung bis zum 31.01. erfolgen. Sofern Sie Ihren Tierarzt beauftragt haben, beides an QS zu melden, müssen Sie nichts mehr unternehmen (ggf. kontrollieren, Sie sind verantwortlich). Falls Sie QS ermächtigt haben, die Daten an die staatliche Antibiotikadatenbank weiterzuleiten, müssen die Behandlungsbelege bereits bis zum 13.01. gemeldet werden. Eine eventuell veränderte Zahl der durchschnittlich belegten Stallplätze ist über den Bündler an QS zu melden.

Staatliche Antibiotikadatenbank (HIT)

Die sogenannte Tierhalterversicherung muss jedes Halbjahr an die zuständige Behörde versendet werden. Damit erklärt der Landwirt, dass er sich an die Behandlungsanweisungen des Tierarztes gehalten hat. Für das zweite Halbjahr 2018 gilt eine Einsendefrist vom 1. bis zum 14. Januar. Tierbestands- sowie Bestandsveränderungen müssen gemeldet werden, können jedoch in der HIT-

Datenbank aus der VVVO-Meldung übernommen werden.

Sofern Sie Dritte (z.B. QS, Tierarzt) beauftragt haben, die Behandlungsbelege an die staatliche Datenbank weiterzuleiten, sollte dieses erledigt sein (ggf. kontrollieren, Sie sind verantwortlich). Andernfalls müssen Sie die Belege selbst eingeben. Sollte Ihre Therapiehäufigkeit im ersten Halbjahr 2018 über der Kennzahl 2 gelegen haben, dann müssen Sie einen mit Ihrem Tierarzt aufgestellten Maßnahmenplan bis 31.01. bei der zuständigen Behörde unaufgefordert einreichen.

Westfleisch – Neue Ebermaske

Die Westfleisch wird ab dem 14.01.2019 eine neue Ebermaske verwenden, um sich den Marktgegebenheiten anzupassen. Einzige Änderung ist die Bewertung der Schulter, die von 1,7 Indexpunkten auf 1,6 gesenkt wird. Dadurch werden die Indexpunkte der Eber sinken. Bei Fragen oder Interesse an den Auswertungen wenden Sie sich an Christa Niemann, DBV, Tel. 0251-4175150.

Düringer – Neue Masken

Der Schlachthof Düringer Loxstedt setzt ab dem 07.01.19 neue Masken ein. Für Eber wird die Tönies-Ebermaske verwendet. Für Nicht-Eber wird nur die Bewertung der Schulter von 1,7 auf 1,55 Indexpunkte gesenkt. Dadurch sinken die Indexpunkte der Tiere.

Vereinigungspreis für Schlachtschweine 03.01. – 09.01.2019

Auto-FOM-Preisfaktor: 1,36/Indexpunkt
FOM-Basispreis: 1,36 €/kg SG (+/-0 Cent)

Schweine: dominiert durch Bestellmarkt
Ferkel: kleines Angebot passt zur Nachfrage

Vereinigungspreis für Schlachtsauen 03.01. – 09.01.2019 0,90 €/kg SG (+/-0 Cent) ab Hof

Quelle: AMI marktundpreis.de/ VEZG